

geplanten Entwicklungsverhältnisses zwischen Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn, zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes oder auf Grund von Produktionsumstellungen durchgeführt werden.

## § 27

Wird der tägliche beitragspflichtige Durchschnittsverdienst nach dem Verdienst der ersten 12 abgerechneten Monate berechnet, so zählen die ersten 12 abgerechneten Monate als 312 Arbeitstage.

\*

Zu § 42 der SVO:

## § 28

(1) Als alleinstehende Werkstätige gelten:

1. ledige\* verwitwete, geschiedene oder von ihrem Ehegatten dauernd getrennt lebende werktätige Mütter,
2. andere alleinstehende werktätige Sorgeberechtigte, die das Kind selbst pflegen und deshalb von der Arbeit fernbleiben müssen.

(2) Den alleinstehenden Werkstätigen sind gleichgestellt:

1. werktätige Ehegatten von Studenten, die auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen kein Stipendium erhalten oder deren Gesamtstipendium einschließlich aller Zuschläge den Betrag von 300 DM im Monat nicht überschreitet,
2. werktätige Ehefrauen für die Dauer der Einberufung des wehrpflichtigen Ehemannes zum Grundwehrgeld,
3. werktätige Ehegatten von voll erwerbsunfähigen Rentnern, die nach der Art ihrer Körperbehinderung die Pflege des erkrankten Kindes nicht ausüben können, wenn die Ehegatten außer der Rente des einen und dem Arbeitseinkommen des anderen Ehegatten keine sonstigen Einkünfte haben,
4. werktätige Ehegatten, die zur Pflege des erkrankten Kindes von der Arbeit fernbleiben müssen, wenn der andere Ehegatte arbeitsunfähig und deswegen nicht in der Lage ist, das Kind zu pflegen. Voraussetzung ist, daß wegen Ablauf der Zahlung des Lohnausgleichs gemäß § 104 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik der erkrankte Ehegatte nur Krankengeld erhält und keiner der Ehegatten während dieser Zeit andere Einkünfte hat.

## § 29

(1) Die Notwendigkeit der Pflege ist vom Arzt entsprechend dem ärztlichen Befund bis zu höchstens 7 Kalendertagen zu bescheinigen. Nach ärztlicher Untersuchung und Überprüfung des Befundes kann eine Verlängerung der Arbeitsbefreiung jeweils bis zu 7 weiteren Kalendertagen erfolgen. Die Beurteilung der Notwendigkeit der Arbeitsbefreiung alleinstehender Werkstätiger zur Pflege erkrankter Kinder durch die Ärzte erfolgt auf der Grundlage der vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinien.

(2) Die Unmöglichkeit der Pflege des Kindes durch andere ist durch eine Bescheinigung des Haus- oder Straßenvertrauensmannes nachzuweisen.

Zu §§ 43 bis 45 der SVO:

## § 30

Der Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld bleibt erhalten, wenn die werktätige Frau vor Beginn des Schwangerschaftsurlaubs unbezahlte Freizeit gemäß § 128 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik erhalten hat oder wenn das Arbeitsverhältnis ohne Verschulden der werktätigen Frau (z. B. bei Strukturveränderung) vor Beginn des Schwangerschaftsurlaubs gelöst worden ist.

## § 31

(1) Besteht während des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs vorübergehende Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, so wird für diese Zeit der Arbeitsunfähigkeit an Stelle von Krankengeld, Haus- oder Taschengeld das Schwangerschafts- und Wochengeld gezahlt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch, wenn die Entbindung vorzeitig eintritt und die werktätige Frau innerhalb von 5 Wochen (im Bergbau 6 Wochen) vor der vorzeitigen Entbindung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit von der Arbeit befreit war. Für die Dauer der innerhalb dieses Zeitraumes liegenden Arbeitsunfähigkeit ist an Stelle des Krankengeldes (und an Stelle des evtl. gezahlten Lohnausgleichs) das Schwangerschaftsgeld zu zahlen.

(3) Die Dauer der Zahlung von Schwangerschafts- und Wochengeld wird auf die Bezugsdauer des Krankengeldes, Haus- oder Taschengeldes nicht angerechnet.

## § 32

(1) Zum Nachweis des Anspruches auf Schwangerschaftsurlaub ist eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung vorzulegen. Der Anspruch auf Wochenurlaub ist durch Vorlage einer gebührenfreien Bescheinigung des Standesamtes über eine Geburt (bei Totgeburten einer gebührenfreien Bescheinigung über eine Totgeburt) nachzuweisen.

(2) Der Anspruch auf Verlängerung des Wochenurlaubs um 2 Wochen bei komplizierter Entbindung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Handelt es sich bei einer Mehrlingsgeburt gleichzeitig um eine komplizierte Entbindung, so wird die Verlängerung des Wochenurlaubs um 2 Wochen nur einmal gewährt.

## § 33

Stirbt die Wöchnerin bei der Entbindung oder während des Wochenurlaubs, so ist für das Kind ein einmaliger Pflegekostenbeitrag von 60 DM zu zahlen. Bei Mehrlingsgeburten wird dieser Betrag für jedes Kind gezahlt.

## § 34

(1) Der Nettoverdienst ist auch von dem lohnsteuerpflichtigen Bruttoverdienst zu errechnen, der den Betrag von 600 DM monatlich übersteigt.

(2) Übersteigt der monatliche Nettodurchschnittsverdienst bei werktätigen Frauen mit Monatsgehalt bzw.